

Satzung des Vereins Waldkinder Boltersen

(6.Fassung, geändert am 26.02.2014)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Waldkinder Boltersen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Boltersen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und insbesondere der Kinder – zu dienen.
2. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und Betrieb einer Waldkindergruppe. Hierbei handelt es sich um eine kindergartenähnliche Einrichtung bzw. eines Waldkindergartens. Um Kinder frühzeitig an eine natürliche Umwelt heranzuführen, sollen hierbei Spielmöglichkeiten unter Einbeziehung der Natur geschaffen werden.
3. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für ein Familienmitglied, dessen Kind den Waldkindergarten besucht, Voraussetzung.

§ 3 Der Verein

1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt

die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
7. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
9. Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sowie freie Zusammenschlüsse werden, die die Vereinsziele unterstützen. Fördermitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Leistungen in festgelegter Höhe und sind nicht stimmberechtigt. Für Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft gelten die Regelungen bezüglich der Mitgliedschaft entsprechend (§4, Nr. 2-8)

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Sie ist einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Rechnungsprüfers
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts

- Entlastung vom Vorstand und Kassenprüfung
- Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 7 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart/der Kassenwartin.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Die/der 1. und 2. Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:

- der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Rullstorf/Boltersen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die Erneuerung des Spielplatzes in Boltersen zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.